

---

# Mandanten-Information für den GmbH-Geschäftsführer

---

Im September 2022

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen auf im Ausland ansässige Steuerzahler kommt die „**Wegzugsbesteuerung**“ zum Tragen. Wir beleuchten die damit verbundenen Risiken im Hinblick auf die Besteuerung stiller Reserven. Zudem beantworten wir Zweifelsfragen zum **Investitionsabzugsbetrag**. Zur in der Regel mit dem Septembergehalt auszahlenden **Energiepreispauschale** gibt es nun einen **FAQ-Katalog** des Bundesfinanzministeriums, dessen Kernaussagen wir im **Steuertipp** zusammenfassen.

### Wegzugsbesteuerung

#### Teilentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen birgt Risiken

Bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen auf im Ausland ansässige Steuerpflichtige kommt eine Vorschrift zur Wegzugsbesteuerung zur Anwendung. Diese Vorschrift ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Recht Deutschlands zur Besteuerung der in den unentgeltlich übertragenen Anteilen ruhenden **stillen Reserven** ausgeschlossen oder beschränkt werden müsste. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte ein Vater auf seinen in den USA ansässigen Sohn einen Anteil an einer deutschen GmbH übertragen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen im Inland bestand. Zeitnah hatte er auch Anteile auf seine Ehefrau übertragen. Finanzamt und Finanzgericht behan-

delteten die Übertragungen als **teilentgeltliche Erwerbe**. Für den unentgeltlichen Teil der Übertragung auf den Sohn hielten sie die Voraussetzungen einer Wegzugsbesteuerung für erfüllt.

Der BFH hat dies bestätigt. Zweifellos habe der Gesetzgeber trotz der Reform des Außensteuergesetzes (AStG) auch weiterhin Fälle in die Wegzugsbesteuerung einbeziehen wollen, in denen es nicht zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an Veräußerungsgewinnen komme. Eine entsprechende einengende Auslegung sei auch nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten.

Im Streitfall bestand laut BFH die den sofortigen Besteuerungszugriff rechtfertigende abstrakte Gefahr, dass die GmbH (z.B. durch Umschichtung ihres Vermögens) ihren Charakter als Immobiliengesellschaft verlieren könnte, ohne dass hieran eine Besteuerung in Deutschland geknüpft wäre. Eine Berufung auf die **Kapitalverkehrsfreiheit** scheidet aus, da sich bezogen auf Schenkungen

#### In dieser Ausgabe

- Wegzugsbesteuerung:** Teilentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen birgt Risiken..... 1
- Gewerbesteuer:** Wann Mieten für Messestandflächen hinzuzurechnen sind ..... 2
- Grundbesitz:** Kann bei einer Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer anfallen? ..... 2
- Gewinnminderung:** Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag beantwortet ..... 3
- Haftungsbescheid:** Wenn Mitarbeiter gratis parken dürfen..... 3
- Vorsteuerabzug:** Welche Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung sprechen..... 4
- Steuertipp:** Wann und für wen gibt es die Energiepreispauschale?..... 4

seit dem maßgebenden Stichtag (31.12.1993) keine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben habe.

**Hinweis:** Das AStG wurde zum 01.07.2021 geändert. Auch nach der Neufassung steht die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person der Veräußerung von Anteilen zum gemeinen Wert gleich. Die Urteilsgrundsätze gelten daher auch für die aktuelle Fassung des AStG.

## Gewerbsteuer

---

### Wann Mieten für Messestandflächen hinzuzurechnen sind

Viele Gewerbebetriebe zahlen Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** und setzen sie in ihrer steuerlichen Gewinnermittlung ab. Diese Zinsen müssen bei der Berechnung des gewerbsteuerlich maßgeblichen Gewerbeertrags (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden.

**Hinweis:** Durch die gewerbsteuerliche Hinzurechnung soll die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst werden („Ziel der Finanzierungsneutralität“).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um Mietentgelte für Messestandflächen, die ein Unternehmen zu Ausstellungszwecken anmietet. Die Mietentgelte sind laut BFH nur dann gewerbsteuerlich hinzuzurechnen, wenn die Fläche bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens zu **desen Anlagevermögen** gehören würde.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen war. Sie selbst unterhielt keinen Direktvertrieb, sondern verkaufte ihre Produkte durch ein stehendes Händlernetz. In den Streitjahren hatte die GmbH wiederholt auf Messen Ausstellungsflächen und Räumlichkeiten angemietet, um dort ihre Produkte zu präsentieren. Sie zog die Kosten hierfür von ihrem Gewinn ab, nahm aber keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung vor. Nach einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Auffassung, dass der gewerbliche Gewinn der GmbH um einen Teil der Mietzinsen erhöht werden müsste.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass eine Hinzurechnung nicht in Betracht kommt, weil **kein fiktives Anlagevermögen** anzunehmen ist. Für die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen kommt es darauf an, ob der Geschäftszweck des Unter-

nehmens und auch die speziellen betrieblichen Verhältnisse (z.B. Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des von dem Unternehmen praktizierten Vertriebssystems) das dauerhafte Vorhandensein einer entsprechenden Messestandfläche erfordern. Die Messestandflächen waren durch die vereinzelte kurzzeitige Anmietung nicht dem (fiktiven) Anlagevermögen zuzuordnen.

## Grundbesitz

---

### Kann bei einer Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer anfallen?

Wenn eine Gesellschaft ein Grundstück besitzt, kann Grunderwerbsteuer anfallen, wenn **Anteile der Gesellschaft** auf neue Gesellschafter übergehen. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Übertragung von Anteilen an einer inländischen Grundbesitz haltenden Gesellschaft auf eine niederländische Stiftung befasst.

A ist niederländischer Staatsbürger und mittelbar an einer GmbH mit Grundbesitz in Deutschland beteiligt. Früher hatte A bereits Anteile an einer niederländischen Holding auf die Klägerin, eine niederländische Verwaltungsstiftung, übertragen. Für die Übertragung erhielt A **Gewinnbezugsrechte** aus den Anteilen. Diese übertrug er auf Verwaltungsgesellschaften seiner Enkelkinder. A brachte auch seine Anteile an einer mittelbar grundbesitzhaltenden Gesellschaft gegen Ausgabe neuer Anteile in die Holding ein. Danach war er zu rund 40 % an der Holding beteiligt. Auch diese Anteile brachte er in die Verwaltungsstiftung ein und übertrug die Gewinnbezugsrechte wieder auf die Verwaltungsgesellschaften seiner Enkelkinder. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer gegen die Verwaltungsstiftung fest.

Das FG hielt die Klage für unbegründet. Das Finanzamt hatte die Grunderwerbsteuer zwar auf einer falschen Rechtsgrundlage angesetzt, die Voraussetzungen einer anderen Vorschrift waren aber erfüllt. Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, unterliegt danach ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar **mindestens 95 % der Anteile** der Gesellschaft in der Hand

- des Erwerbers oder
- von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder
- von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen

allein vereinigt werden würden. Zum Vermögen der niederländischen Gesellschaft gehört ein Grundstück in Deutschland. Für die Erhebung der Grunderwerbsteuer in Deutschland ist entscheidend, dass eine Gesellschaft die Sachherrschaft an dem Grundstück ausübt, wenn sie es aufgrund eines Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs erworben hat. Eine Steuerfreiheit ergibt sich auch nicht aufgrund einer Schenkung an die Enkel.

**Hinweis:** Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot, sofern Sie die Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft planen!

#### Gewinnminderung

### Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag beantwortet

Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Wirkung von künftigen betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Durch die so erreichte Gewinnminderung kann die Steuerlast gesenkt und ein **Liquiditätsvorteil** erzielt werden, der die spätere Investition erleichtert. Durch die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen lässt sich im Ergebnis also Abschreibungsvolumen der Wirtschaftsgüter in ein Jahr vor der tatsächlichen Investition verschieben. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich Zweifelsfragen rund um die Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen beantwortet. Einige Aussagen im Überblick:

- Betriebe können Investitionsabzugsbeträge nur in Wirtschaftsjahren bilden, in denen ihr Gewinn nicht mehr als 200.000 € beträgt. Ändert das Finanzamt eine Steuerfestsetzung bzw. Feststellung nachträglich, so dass die Gewinngrenze überschritten ist, fallen gebildete Investitionsabzugsbeträge weg.
- Investitionsabzugsbeträge müssen nicht zwingend im Rahmen der Steuererklärung gebildet werden, sie können auch nach Ergehen der Steuerbescheide geltend gemacht werden, wenn diese verfahrensrechtlich noch änderbar sind (z.B. im Einspruchsverfahren).
- Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, muss die Anschaffung innerhalb von drei Jahren vornehmen. Bleibt die Investition binnen dieser Frist aus, macht das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Bildung wieder rückgängig.
- Voraussetzung für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen ist, dass das betreffende

Wirtschaftsgut nach Anschaffung bzw. Herstellung mindestens bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird (mindestens zu 90 %). Werden diese Nutzungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Investitionsabzugsbetrag ebenfalls rückabzuwickeln.

#### Haftungsbescheid

### Wenn Mitarbeiter gratis parken dürfen

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie die **Erstattung von Parkgebühren** an Arbeitnehmer lohnsteuerrechtlich zu behandeln ist.

Die Klägerin ist eine Krankenhausgesellschaft, bei der eine Lohnsteuer-Außenprüfung stattfand. Sie hatte an einem ihrer Standorte keinen eigenen Parkplatz. Daher erstattete sie ihren Mitarbeitern die nachweislich entstandenen Parkgebühren für einen Parkplatz in der Nähe - ohne Steuerabzug. Etwa 35 % bis 45 % der Mitarbeiter am Standort nahmen diese Erstattung in Anspruch. Nach Ansicht der Klägerin erfolgte die Erstattung überwiegend in ihrem **eigenbetrieblichen Interesse**, da das pünktliche Erscheinen der Arbeitnehmer für den Betriebsablauf notwendig war. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass die Parkgebühren der Lohnsteuer unterworfen werden müssten, weil die Kostenerstattung nicht im eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin liege. Eine kostenfreie Parkmöglichkeit liege nämlich auch im Eigeninteresse der Arbeitnehmer.

Die Klage vor dem FG erwies sich als unbegründet. Laut FG wurde die Klägerin zu Recht als Haftungsschuldnerin für die nichteinbehaltene und nichtabgeführte Lohnsteuer in Anspruch genommen. Die von der Klägerin erstatteten Gebühren führen bei den Mitarbeitern zu **steuerpflichtigen Einnahmen** aus nichtselbständiger Arbeit. Die Bezüge sind durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst. Denn ohne die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung gäbe es keine Notwendigkeit für die Beschäftigten, den kostenpflichtigen Parkplatz zu nutzen. Die Zahlung der Erstattungsbeträge führt bei den Beschäftigten zu einer objektiven Vermögensmehrung und Bereicherung. Die Klägerin hatte im Sinne einer Gleichbehandlung darauf verwiesen, dass die Gestellung von kostenfreien Parkplätzen auch nicht zur Annahme von Arbeitslohn führe. Nach Ansicht des FG lässt sich der in der Gestellung eines für alle Arbeitnehmer allgemein zugänglichen Parkplatzes liegende Vorteil für die Nutzungsberechtigten aber regelmäßig nicht konkret in Geld bewerten.

**Hinweis:** Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, damit der Begriff des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses im Zusammenhang mit der Nutzung von Parkplätzen durch Arbeitnehmer weiter geklärt werden kann.

## Vorsteuerabzug

### **Welche Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung sprechen**

Um den Umsatzsteuerbetrug insbesondere in Form von **Karussell- und Kettengeschäften** zu bekämpfen, können seit 2020 der Vorsteuerabzug und die Steuerbefreiung für den entsprechenden Umsatz versagt werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zu dieser gesetzlichen Regelung geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Insbesondere hat das BMF präzisiert, wann objektive Umstände für eine wissentliche Einbindung des Unternehmers (oder seiner Angestellten) in eine Umsatzsteuerhinterziehung vorliegen.

Ein Unternehmer hat sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in eine Umsatzsteuerhinterziehung und nicht in eine Schädigung des Umsatzsteueraufkommens verwickelt sind. Liegen Anhaltspunkte für **Unregelmäßigkeiten** vor, muss der Unternehmer weiter gehende geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Auskünfte einholen) und dies entsprechend dokumentieren. Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung können beispielsweise die wiederholte Verlegung des Unternehmenssitzes, die Vornahme branchenunüblicher Barzahlungen und das Fehlen ausreichender Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bei den Beteiligten sein.

**Hinweis:** Die Beweislast dafür, dass eine Umsatzsteuerhinterziehung vorliegt, trägt das Finanzamt.

## Steuertipp

### **Wann und für wen gibt es die Energiepreispauschale?**

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. Arbeitnehmer erhalten die Pauschale von den Arbeitgebern, und zwar mit dem Septembergehalt. Daher lohnt sich ein letzter Blick auf den **FAQ-Katalog**, den das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Das Wichtigste daraus im Überblick:

- Die Pauschale erhalten alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder einer Arbeitnehmertätigkeit (aktive Beschäftigung) erzielt haben. Auch Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z.B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter), und Arbeitnehmer in Kurzarbeit sind anspruchsberechtigt. Rentner und Pensionäre erhalten die 300 € nur dann, wenn sie in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler bzw. Unternehmer tätig sind und neben ihren Alterseinkünften Einkünfte aus einer dieser Tätigkeiten beziehen.
- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht zum 01.09.2022. Bei Arbeitnehmern zahlt der Arbeitgeber die Pauschale im Regelfall im September 2022 über die Lohnabrechnung aus. Bei anderen Anspruchsberechtigten (z.B. kurzfristig Beschäftigte) wird die Pauschale vom Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung 2022 gewährt, indem die festgesetzte Einkommensteuer entsprechend gemindert wird. Ein gesonderter Antrag in der Erklärung ist hierfür nicht erforderlich.
- Arbeitgeber bekommen die an ihre Arbeitnehmer ausgezahlten Energiepreispauschalen später erstattet. Sie können diese bei der abzuführenden Lohnsteuer gegenrechnen. Die Auszahlung der Pauschale stellt für Arbeitgeber eine Betriebsausgabe dar, die Erstattung über die Lohnsteuer-Anmeldung im Gegenzug eine Betriebseinnahme.
- Bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen werden die zum 10.09.2022 festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen um 300 € gemindert. Entweder verschickt das Finanzamt geänderte Vorauszahlungsbescheide oder nimmt eine verwaltungsinterne Herabsetzung vor.
- Arbeitnehmer müssen die Energiepreispauschale als Arbeitslohn versteuern, andere Steuerzahler als sonstige Einkünfte (die Freigrenze von 256 € findet keine Anwendung).

**Hinweis:** Falls Sie Fragen zur Energiepreispauschale haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen